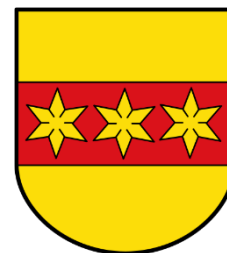


# AMTSBLATT der Stadt Rheine



Nr. 16

Jahrgang: 2024

Erscheinungstag: 29. April 2024

Inhalt	Seite
Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)	82 - 84
Bebauungsplan Nr. 350, Kennwort: „Europa-Viertel am Waldhügel“	85 - 87
38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Europa-Viertel am Waldhügel“	88 - 90
Bebauungsplan Nr. 349, Kennwort: „Fontaneweg“	91 - 92
Bebauungsplan Nr. 299, Kennwort: „Windpark Rheine Südwest“	93 - 95
Wasserrettung bzw. Wasserbergung auf dem Gebiet der Gemeinde Ladbergen	96
Nächste öffentliche und nichtöffentliche Ratssitzung am 07.05.2024	97
Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW	98 - 99

Einladungen und Beratungsvorlagen zu den einzelnen Gremiensitzungen sind unter [www.rheine-buergerinfo.de](http://www.rheine-buergerinfo.de) einsehbar. Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Rheine unter [www.rheine.de](http://www.rheine.de)

Herausgeber: Stadt Rheine - Der Bürgermeister • Klosterstraße 14 • 48431 Rheine  
Ansprechpersonen im Sitzungsmanagement Frau van der Giet, Tel. 05971/939-218 oder Frau Seebeck, Tel. 05971/939-215

Das Amtsblatt ist an der Information im Neuen Rathaus einsehbar. Außerdem steht das Amtsblatt zum Download auf [www.rheine.de/amtsblatt](http://www.rheine.de/amtsblatt) bereit. Dort kann zudem per E-Mail das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden.

# Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)

## **Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom 23.04.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 ([GV. NRW.S. 1072](#)), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 07. März 2022 (GV. NRW. S.286), sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2023 ([GV. NRW. S. 490](#)), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 19. März 2024 folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Rheine nach dem Personenstandsgesetz, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom 6. Oktober 2014 außer Kraft.

**Anlage:**

Tarife zur Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
<b>Eheschließungen</b>		
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	80
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	140
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	65
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	100
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	140
<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>		
6.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	35
7.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung.	15
8.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	35
9.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	35
<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
10.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	140
11.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	35
12.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30
13.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16
14.	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	16
15.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8
16.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	14
17.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelkarte	20

18.	Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20 bis 160
19.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	16
20.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	100

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 4 bis 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheine vorher gerügt worden und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Rheine, 23.04.2024

gez.  
Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 350, Kennwort: „Europa-Viertel am Waldhügel“

**Bebauungsplan** Nr. 350, Kennwort: „Europa-Viertel am Waldhügel“, der Stadt Rheine

hier: Satzungsbeschluss und **Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2024 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

## **Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 350, Kennwort: "Europaviertel am Waldhügel", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

## **Planbereich/Planungsinhalt:**

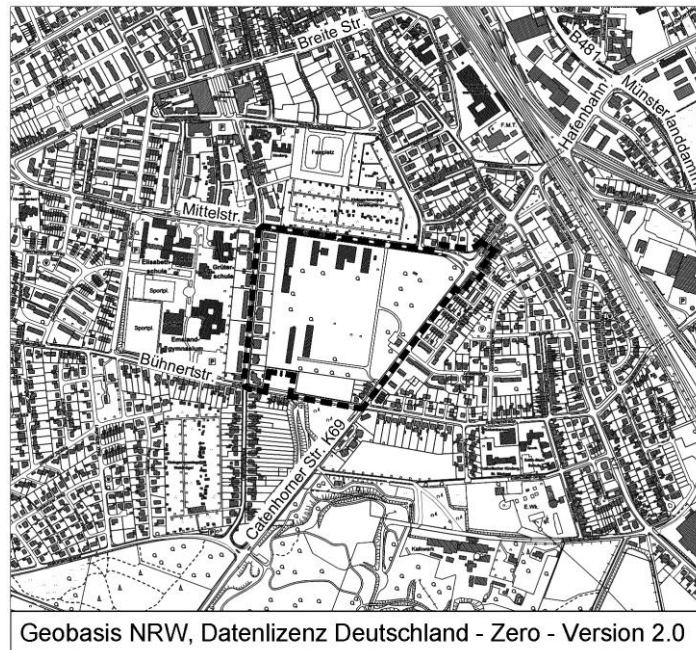
Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze der Mittelstraße bis auf Höhe der Hausnummer 6, ab hier nördliche Grenze des Flurstücks 488 Flur 113 Gemarkung Rheine-Stadt bis zur Höhe Catenhorner Straße 22,
- im Osten: durch die östliche Grenze der Catenhorner Straße von Hausnummer 19-31 (Flurstück 507, Flur 108 Gemarkung Rheine-Stadt teilweise) inklusive der Einmündung des Schneewittchenwegs (Flurstück 649, Flur 108 Gemarkung Rheine-Stadt teilweise), ab Hausnummer 33 bis zur Einmündung Bühnertstraße durch die westliche Grenze der Catenhorner Straße,
- im Süden: durch die Bühnertstraße und durch die nördliche Grenze des Flurstücks 85,
- im Westen: durch die Darbrookstraße.

Die Flurstücke befinden sich – bis auf die explizit benannten Ausnahmen - in der Flur 107 der Gemarkung Rheine Stadt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan bzw. Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Konversion der ehemaligen Damloup-Kaserne geschaffen werden. Aufgrund seiner zentralen Lage im Stadtgebiet und den umliegenden Siedlungs- und Grünstrukturen bietet das ehemalige Kasernenareal ein hohes innerstädtisches Potential für eine zukunftsweisende Quartiersentwicklung mit dem Schwerpunkt Wohnen.

Der Bebauungsplan Nr. 350, Kennwort: „Europa-Viertel am Waldhügel“, der Stadt Rheine wird mit der Begründung und den verwendeten DIN-Normen ab dem Tag dieser Veröffentlichung montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im „Europa-Viertel am Waldhügel“ (ehem. Damloup-Kaserne), Mittelstraße 17, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer E.11, zu jedermanns Einsicht **bereitgehalten**. Über den Inhalt wird auf Verlangen **Auskunft erteilt**.

Bei Bedarf vereinbaren Sie bitte per E-Mail: [jannik.huelsbusch@rheine.de](mailto:jannik.huelsbusch@rheine.de) oder unter der Telefonnummer, 05971/939475 vorab einen Termin.

Darüber hinaus können die Planunterlagen **im Internet** unter [www.rheine.de/Stadtentwicklung](http://www.rheine.de/Stadtentwicklung) & Wirtschaft/Planen, Bauen, Wohnen/Stadtplanung/Bebauungspläne eingesehen werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Hingewiesen wird:

- I. auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):  
Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheine vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB):  
Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB:  
Danach werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheine unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan in Kraft bzw. wird rechtsverbindlich.

Rheine, 24.04.2024

gez.  
Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine,**  
**Kennwort: „Europa-Viertel am Waldhügel“**  
**hier: Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamkeit**

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2024 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

**Feststellungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Europa-Viertel am Waldhügel“ und die Begründung hierzu beschlossen.

Die Bezirksregierung Münster als Höhere Verwaltungsbehörde hat diese mit Verfügung vom 08.04.2024 - Az.: 35.02.01-700-019/2024.0002 genehmigt.

**Planbereich/Planungsinhalt:**

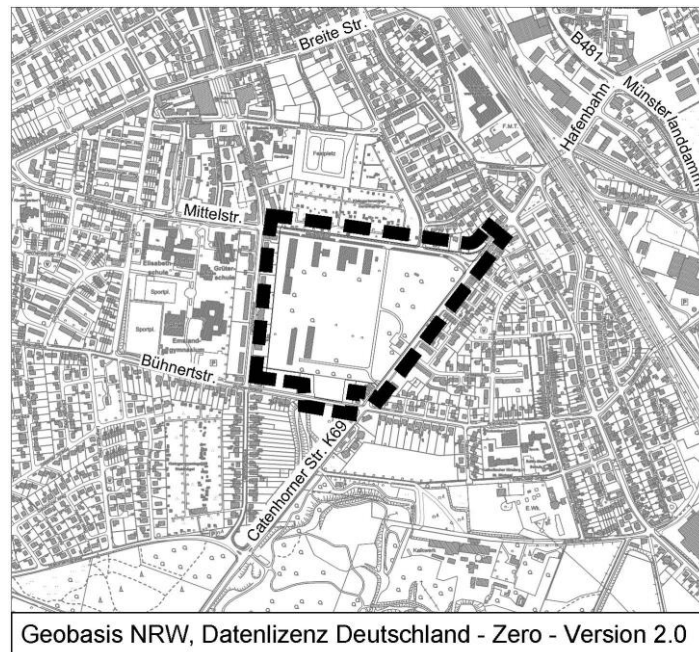
Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Mittelstraße,  
im Osten: durch die Catenhorner Straße und durch die westliche Grenze der Flurstücke 22-25 parallel um 23,0 m nach Westen verschoben,  
im Süden: durch Bühnerstraße parallel um 48,0 m nach Norden verschoben,  
im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 10, 11, 13, 14, 16, 32-35, 78, 80 und durch die östliche Grenze vom Flurstück 85 parallel um 31,0 m nach Osten verschoben.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 107 der Gemarkung 55203 Rheine Stadt.

Der Geltungsbereich ist im Übersichts- bzw. Änderungsplan geometrisch eindeutig dargestellt.





Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Konversion der ehemaligen Dammloup-Kaserne geschaffen werden. Aufgrund seiner zentralen Lage im Stadtgebiet und den umliegenden Siedlungs- und Grünstrukturen bietet das ehemalige Kasernenareal ein hohes innerstädtisches Potential für eine zukunftsweisende Quartiersentwicklung mit dem Schwerpunkt Wohnen.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Europa-Viertel am Waldhügel“, wird mit der Begründung und den verwendeten DIN-Normen ab dem Tag dieser Veröffentlichung montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im „Europa-Viertel am Waldhügel“ (ehem. Dammloup-Kaserne), Mittelstraße 17, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer E.11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen **Auskunft erteilt**. Bei Bedarf vereinbaren Sie bitte per E-Mail: [jannik.huelsbusch@rheine.de](mailto:jannik.huelsbusch@rheine.de) oder unter der Telefonnummer, 05971/939475 vorab einen Termin.

Darüber hinaus können die Planunterlagen **im Internet** unter [www.rheine.de/Stadtentwicklung & Wirtschaft/Planen, Bauen, Wohnen/Stadtplanung/Bebauungspläne](http://www.rheine.de/Stadtentwicklung%20%26%20Wirtschaft/Planen,%20Bauen,%20Wohnen/Stadtplanung/Bebauungspl%C3%A4ne) eingesehen werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Hingewiesen wird:

- I. auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):  
Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheine vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB:  
Danach werden unbeachtlich
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheine unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Rheine, 24.04.2024

gez.  
Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 349, Kennwort: „Fontaneweg“

Bebauungsplan Nr. 349, Kennwort: „Fontaneweg“, der Stadt Rheine

hier: Beschluss und Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

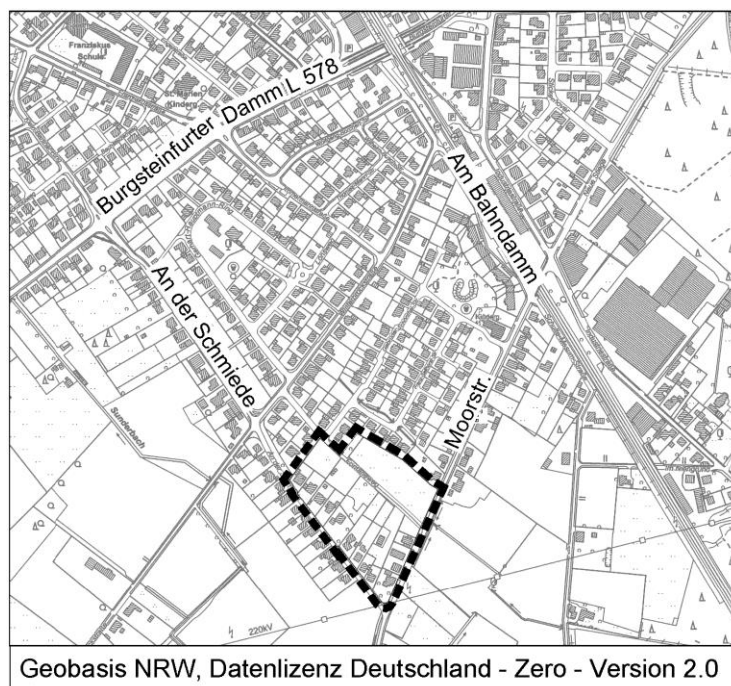
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 17.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

## **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 349, Kennwort: "Fontaneweg", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rheine mit anschließender einmonatigen Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 349 Kennwort: „Fontaneweg“ hat das Ziel, den Siedlungsbereich von Mesum zu nutzen, um neues Wohnbauland auszuweisen. In den bestehenden Baugebieten bzw. im Innenbereich von Mesum stehen ansonsten kaum noch freie Grundstücke zur Verfügung. Für Mesum als „Zentrum“ des Südraums ist das Angebot neuer Wohnbauflächen wichtig, um gewachsene Strukturen zu erhalten und neue Impulse zu ermöglichen.

Daher sollen weitere Wohnbauflächen bereitgestellt werden, um dem bestehenden und zukünftigen Bedarf nachkommen zu können. Aus diesem Grund und für eine nachhaltige, geordnete städtebauliche Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet **vom 30.04.2024 bis einschließlich 30.05.2024** montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im „Europa-Viertel am Waldhügel“ (ehem. Damloup-Kaserne), Mittelstraße 17, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer E.13, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bei Bedarf vereinbaren Sie bitte per E-Mail: [Laura.Steggemann@rheine.de](mailto:Laura.Steggemann@rheine.de) oder unter der Telefonnummer, 05971/939 414 vorab einen Termin.

Während dieser Zeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Darüber hinaus kann der Vorentwurf des Bauleitplans **im Internet** unter [www.rheine.de/Stadtentwicklung & Wirtschaft/Planen, Bauen, Wohnen/Stadtplanung/aktuelle Bürgerbeteiligungen](http://www.rheine.de/Stadtentwicklung%20%26%20Wirtschaft/Planen,%20Bauen,%20Wohnen/Stadtplanung/aktuelle%20Bürgerbeteiligungen) eingesehen werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Rheine, 26.04.2024

gez.  
Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 299, Kennwort: „Windpark Rheine Südwest“

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 299, Kennwort: „Windpark Rheine Südwest“, der Stadt Rheine  
hier: Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 17.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

## **Offenlegungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 299, Kennwort: "Windpark Rheine Südwest", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch einen Teil der südlichen Begrenzung der Bahnstrecke Rheine – Coesfeld von der Stadt-/Gemeindegrenze Rheine / Neuenkirchen bis zum Waldweg,

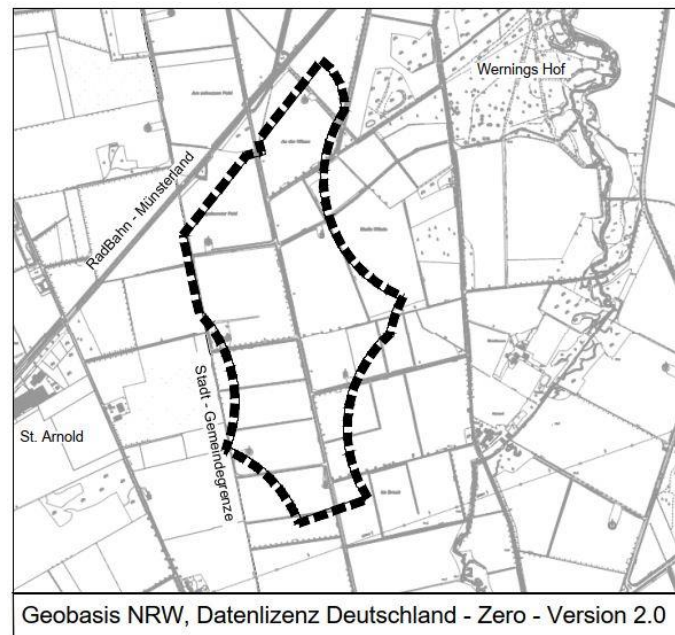
Im Osten: durch einen Teil der westlichen Begrenzung des Waldweges von der Bahnstrecke Rheine – Coesfeld bis zur L 578 (Burgsteinfurter Damm),

Im Süden: durch einen Teil der nördlichen Grenze der L 578 (Burgsteinfurter Damm) vom Waldweg bis zur Stadt- / Gemeindegrenze Rheine / Neuenkirchen,

im Westen: durch einen Teil der Stadt- / Gemeindegrenze Rheine / Neuenkirchen von der L 578 (Burgsteinfurter Damm) bis zur Bahnstrecke Rheine – Coesfeld.

Alle Flurstücke befinden sich der Gemarkung Rheine Links der Ems. Eine vollständige Auflistung der Grundstücke, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden, ist in der Begründung aufgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Für eine zukunftsfähige Nutzbarkeit der Flächen im Sinne der Windkraft und auch der städtischen Klimaziele wird nun ein „Repowering“ angestrebt, welches eine Nutzung auf Grundlage der heutigen technischen Standards ermöglicht. Aufgrund der sehr dezidierten Festsetzungen bezüglich der Standorte und der Anlagenhöhen ist dies auf Grundlage des geltenden Planungsrechts (Bebauungsplan Nr. 299, Kennwort: „Windpark Rheine - Südwest“) so nicht möglich. Nach Aufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplanes soll sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den Grundsätzen des § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“) richten.

Der Entwurf des o.g. Bauleitplans nebst Begründung, die verwendeten DIN-Normen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **08.05.2024** bis einschließlich **12.06.2024** montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im „Europa-Viertel am Waldhügel“ (ehem. Damloup-Kaserne), Mittelstraße 17, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer E.12, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bei Bedarf vereinbaren Sie bitte per E-Mail: [Jannik.Huelsbusch@Rheine.de](mailto:Jannik.Huelsbusch@Rheine.de) oder unter der Telefonnummer, 05971/939 475 vorab einen Termin.

Darüber hinaus kann der Entwurf des Bauleitplans **im Internet** unter [www.rheine.de/Stadtentwicklung & Wirtschaft/Planen, Bauen, Wohnen/Stadtplanung/aktuelle Bürgerbeteiligungen](http://www.rheine.de/Stadtentwicklung%20%26%20Wirtschaft/Planen,%20Bauen,%20Wohnen/Stadtplanung/aktuelle%20Buergerbeteiligungen) eingesehen werden.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen – eingepflegt in die Begründung des Bebauungsplanes – sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen
2. Artenschutzrechtliche Prüfung zu Avifauna und Fledermausfauna sowie Prognosen möglicher Eingriffsfolgen

3. 2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den umweltbezogenen Themen  
Archäologie und Kampfmittelräumung

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheine wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Rheine, 26.04.2024

gez.  
Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

## Hinweisbekanntmachung Wasserrettung bzw. Wasserbergung auf dem Gebiet der Gemeinde Ladbergen

### **Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ladbergen und der Stadt Rheine**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ladbergen und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung auf dem Gebiet der Gemeinde Ladbergen durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine sowie deren Genehmigung durch den Kreis Steinfurt sind im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 23/2024 vom 25.04.2024 auf den Seiten 391 bis 395 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Rheine, 26.04.2024

gez.  
Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rheine

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rheine findet statt am Dienstag, den 07.05.2024, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Niederschrift Nr. 24 über die öffentliche Sitzung am 19.03.2024
2. Informationen der Verwaltung
3. Einwohnerfragestunde
4. Änderung in der Besetzung von Gremien
  - 4.1. Änderung in der Besetzung von Gremien - Schulausschuss
  - 4.2. Änderung in der Besetzung von Gremien - Jugendhilfeausschuss
  - 4.3. Änderung in der Besetzung von Gremien - Verwaltungsrat Stadtparkasse
  - 4.4. Nachbenennung eines Mitglieds für den Stadtteilbeirat Gellendorf/Südesch
5. Arbeitsbericht Fachstelle Bürgerengagement
6. Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten für die Feuerwehr zum 01.01.2025
7. Feststellung des Gesamtabschlusses 2022 und Entlastung des Bürgermeisters
8. Übersicht über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023
9. Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2023
10. Festlegungen zu den Entnahmen aus dem kvw-Versorgungsfonds
11. Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes für die Stadt Rheine
12. Abschluss eines Mietvertrages mit dem Land NRW für die Errichtung und dem Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinheit für Flüchtlinge auf der Fläche Neuenkirchener Straße 310 (Alte Straßenmeisterei)
13. Anfragen und Anregungen

### **Nichtöffentlicher Teil:**

14. Niederschrift Nr. 24 über die nichtöffentliche Sitzung am 19.03.2024
15. Informationen der Verwaltung
16. Anfragen und Anregungen

Rheine, 26.04.2024

gez.  
Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Rheine werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/eine von Ihnen dazu Bevollmächtigter/Bevollmächtigte können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **14.05.2024** bei der Stadt Rheine beim Sitzungsmanagement, im 3. Obergeschoss des neuen Rathauses, Zimmer 369 oder 371 abholen.

**Bitte vereinbaren Sie, wenn möglich, einen Termin unter: Tel. 05971/939-218 oder unter Tel. 05971/939-215**

### **Ausweisdokumente:**

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigter/Bevollmächtigte erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/Mitbürgerinnen:

Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/Mitbürgerinnen:

Nationalpass, internationaler  
Reiseausweis, Ausweisersatz

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks
Christopher Böhnke, Röderbergweg 20, 60314 Frankfurt am Main	12.01.2024	01-00243857-222-0001	Bescheid
Timo Pruß, Irmelastr. 14a, 81825 Münschen	12.01.2024	01-00336633-222-002	Bescheid
Alexander Hombach, Neuenkirchener Str. 78, 48431 Rheine	12.01.2024	01-00524349-333-0001	Bescheid
Bettina Hake, Brede 1, 48282 Emsdetten	12.01.2024	01-00290474-222-0001	Bescheid
Ali Korany, Krumme Str. 1, 26384 Wilhelmshafen	12.01.2024	01-00485143-222-0001	Bescheid
Thi Thu Huyen Vu, Hammarskjöldring 10, 60439 Frankfurt am Main	12.01.2024	01-10000913-222-0001	Bescheid
Michaela Wirtz, Rubezahlweg 2, 48432 Rheine	29.01.2024	01-00302462-222-0001	Bescheid
Ulrich Beckmann, Graf-Gerhard-Str. 12, 53945 Blankeheim	12.01.2024	01-00350999-222-0001	Bescheid
Thomas Dominikowski, Soester Str. 56, 04400 Münster	12.01.2024	01-00387676-222-0001	Bescheid

Jan Ziegler, Heckenweg 77. 48369 Saerbecke	22.06.2023	01-00556129-222-001	Bescheid
Sebastian Sürken, Hörder Bruch 32, 04600 Dortmund	12.01.2024	01-00390176-222-0001	Bescheid
Marion Dieker, Am Katthagen 17a, 04444 Bad Bentheim	12.01.2024	01-00297042-222-0001	Bescheid
Viktor Aizpurs, unbekannt verzogen	19.03.2024	01-00478201-010-0001	Bescheid
Miosmedia UG, Kuckucksweg 12 b, 48432 Rheine	12.01.2024	01-00528941-010-0001	Bescheid
Sibel Özcan, Zur Wolfsschlade 23, 57462 Olpe	12.01.2024	01-00424373-222-0001	Bescheid
Dirk Schubert, Overstolzenstr. 21, 50677 Köln	12.01.2024	01-00384452-222-0001	Bescheid
Philipp Kuckherm, Emsweg 4, 48369 Saerbeck	12.01.2024	01-00525153-222-0001	Bescheid
Bramschulte/Gärthöffner GbR, Humboldtstr. 34, 48429 Rheine	12.01.2024	01-00521730-222-0001	Bescheid
Konrad Wierwille-Rentrup, Verdmond Road 70, GB-06 SMITS FL BERMUDA, Großbritannien	12.01.2024	01-00483386-222-0002	Bescheid
SEBACON Unternehmensberatung UHG, Frankenburgstr. 56, 48431 Rheine	15.03.2024	01-00517123-10-0001	Bescheid